LTW 4.20 LTW-Programm - WELTOFFEN

Antragsteller*in: LAG Frauenpolitik
Beschlussdatum: 09.11.2016

Änderungsantrag zu LTW 4

Von Zeile 312 bis 318:
Klasse geben, deshalb muss der Dialog mit Muslim*innen und Alevit*innen ernst genommen werden. ~~Religionsunterricht ist verfassungsrechtlich geschützt. Deshalb fordern wir die Einführung eines muslimischen Religionsunterrichtes, wo es möglich und nötig ist, der von staatlichen Lehrkräften erteilt wird. Langfristig soll es zum Abschluss einer Vereinbarung über die Rolle des Islam im Land kommen, ähnlich der Verträge, wie sie etwa für die christlichen Kirchen und Jüdischen Gemeinden bestehen.~~

Schutz und Grenzen der Religionsfreiheit

Gemäß Art. 4 unseres Grundgesetzes ist die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses eines jeden Menschen unverletzlich und dessen ungestörte Religionsausübung gewährleistet. Der Staat hat sich nicht nur weltanschaulich-religiös neutral zu verhalten, sondern auch offen und übergreifend, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen zu fördern.

Religionsunterricht steht damit ebenfalls unter dem Schutz unserer Verfassung. Dort, wo es bisher keinen konfessionsübergreifenden Religionsunterricht gibt, ist für uns neben dem Unterricht der christlichen Kirchen die Einführung von Islamunterricht durch staatliche Lehrkräfte geboten. Das Grundrecht auf Religionsfreiheit lässt keine unterschiedliche Behandlung von Glaubensgemeinschaften zu. Das gilt auch für den Abschluss etwaiger Staatsverträgen mit Religionsgemeinschaften.

Niemand von uns hat den Anspruch, von der Wahrnehmung anderer religiöser und weltanschaulicher Bekenntnisse verschont zu bleiben. Die Freiheit ein Kreuz, Kopftuch oder eine Kippa zu tragen, zeichnet eine weltoffene Gesellschaft aus. Staatliche Neutralität gebietet aber auch den Schutz der Mindestanforderungen gesellschaftlichen Zusammenlebens. Dazu gehört die Erkennbarkeit des Gesichts für Mitmenschen. Mimik ist für eine friedliche Kommunikation unter Menschen noch deutlich wichtiger als Sprache. Die Vollverschleierung von Frauen werten wir als ein Instrument zur Marginalisierung und Unterdrückung von Frauen. Die Vollverschleierung grenzt ihre Trägerin aus und verhindert eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Das gesetzliche Verbot der Vollverschleierung halten wir daher sowohl in Kitas, Schulen und Hochschulen als auch im gesamten öffentlichen Dienst für erforderlich.

Religionsfreiheit hat auch da ihre Grenzen, wo sie mit anderen verfassungsrechtlich geschützten Gütern kollidiert. „Keine Religion steht über dem Grundgesetz“ bedeutet, dass Menschenwürde, Gleichberechtigung nach Art 3 GG, die Freiheitsrechte sowie die freiheitlich-demokratische Grundordnung unantastbar sind. Wir treten daher entschieden jeglichem religiösen Fundamentalismus entgegen, der diese Grundwerte in Frage stellt. Unsere entsprechende Präventionsarbeit werden wir intensivieren und Verstöße gegen unsere Gesetze konsequent verfolgen.

Unterstützer*innen

Dennis Mihlan; Anka Grädner